

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 3. November 2016

Jahrgang 2016, Nr. 29

Inhalt

	Seite		Seite
A. Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke		281 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/02/15 „Zwischen Wittekind-, Goeben-, Osnabrücker Straße und Obernfelder Allee“ der Stadt Lübbecke - Satzungsbeschluss -	276
271 Entwurf der Haushaltssatzung einschl. Haushaltsplan 2017 und Anlagen	271	282 Satzungsbeschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Kreuzbreite“ der Stadt Porta Westfalica	277
272 Auslegung des Beteiligungsberichtes 2014	272	283 Erörterungstermin in dem Planfeststellungsverfahren „Geplanter Neubau der Südumgehung Minden im Zuge des sog. „Abschnitts Ic“ der Bundesstraße 65 (B 65 Ic)“ auf dem Gebiet der Städte Minden und Porta-Westfalica	278
273 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)- Feststellung der UVP-Pflicht - hier: Bekanntgabe nach § 3 a UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG (Immissionsschutz)	272		
274 Manöver im November 2016	272		
275 Öffentliche Zustellung eines Bescheides	273		
276 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	273		
277 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	273		
		C. Sonstige Bekanntmachungen	
B. Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden		284 Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft des gemeinschaftlichen Fischereibezirks der Stadt Petershagen	279
278 17. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen	273	285 Verbandsversammlung am 23.11.2016 der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen	279
279 Bebauungsplan Nr.3/31/169 „Carl-Maria-von-Weber-Straße“ der Stadt Lübbecke - Satzungsbeschluss -	274	286 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	280
280 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 10 „Östlich Amselstraße“, Ortsteil Nettelstedt der Stadt Lübbecke - Satzungsbeschluss –	275	287 Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	280

271

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan und Anlagen des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2017 wird während der Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag für die Einwohner oder Abgabepflichtigen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Bürger-Service des Kreishauses in Minden, Portastr. 13, montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Einwendungen gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in der Zeit vom 07.11.2016 bis 25.11.2016 beim Kreis Minden-Lübbecke - Kämmererei -, Portastr. 13, 32423 Minden schriftlich erheben oder mündlich zu Protokoll geben. Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Minden, den 25. Oktober 2016

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Dr. Ralf Niermann

Bekanntmachung
Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2014

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 117 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bekannt gegeben, dass der Beteiligungsbericht 2014 des Kreises Minden-Lübbecke während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude des Kreises Minden-Lübbecke in 32423 Minden, Portastraße 13, Gebäude A, Bürger-Service zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt. Der Beteiligungsbericht ist zudem im Internet unter der Adresse <http://www.minden-luebbecke.de> abrufbar.

Minden, den 25. Oktober 2016

Kreis Minden-Lübbecke
 Der Landrat
 Dr. Ralf Niermann

Bekanntmachung
Immissionsschutz;

hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -
 Bekanntgabe nach § 3a des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG),
 des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls
 nach § 3 c UVPG

Die EEG Energie Expertise GmbH, Wellingsstr. 66 in 49328 Melle beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V-126, mit jeweils 137 m Nabenhöhe, 200 m Gesamthöhe und einer Leistung von je 3,3 MW auf Grundstücken in

32361 Preußisch Oldendorf
 Gemarkung: Getmold
 WEA 1: Flur: 3, Flurstück: 61
 WEA 2: Flur: 3, Flurstück: 87

Im Umkreis von 2 km um die Standorte der beantragten Windenergieanlagen befinden sich fünf weitere, bereits errichtete und betriebene, Windkraftanlagen.

Aufgrund der räumlichen Nähe der Anlagen handelt es sich um kumulierende Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher wurden in der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Büros für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung Dense & Lorenz neben den zwei beantragten WEA auch die bereits bestehenden fünf Anlagen berücksichtigt.

Das geplante Vorhaben ist gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs I zur vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genehmigungsbedürftig.

Das Vorhaben ist gemeinsam mit den fünf bereits errichteten Windkraftanlagen zu betrachten (kumulierende Vorhaben gemäß § 3b UVPG) und der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Danach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und die Einzelfallprüfung ist die Untere Umweltschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke zuständig.

Die Einschätzung auf Grund der überschlägigen Prüfung nach dem UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat zu der Feststellung geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Nach § 3a des UVPG wird diese Entscheidung hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben.
 Gemäß § 3a Satz 3 des UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Minden, den 27.10.2016
 770.0018/15/1.6.2

Kreis Minden - Lübbecke
 Untere Umweltschutzbehörde
 Portastraße 13
 32425 Minden
 gez. Klostermeyer

Bekanntmachung

Für das Gebiet der Städte Pr. Oldendorf, Porta Westfalica, Minden, Bad Oeynhausen und Lübbecke sowie der Gemeinden Hille und Hüllhorst ist folgendes Manöver angemeldet worden:

Art der Übung:	„EX FRED NORRIS CHALLENGE“ Geländemarsch – Charity March –
Übende Truppe:	Brit. Streitkräfte
Truppenstärke:	20 Soldaten 2 Radfahrzeuge
Dauer des Manövers:	04.11. – 06.11.2016
Besondere Hinweise:	Die Übung findet nur im freien Gelände statt. Kein Einsatz von Manöver- bzw. Darstellungsmunition.

Insbesondere die Jagdausübungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Manöver auch zur **Nachtzeit** stattfindet.

32423 Minden, den 25.10.2016

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
 Der Landrat

275

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Die Zustellung eines Bescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

276

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

277

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 30	Redaktionsschluss	-	Ausgabe	08.11.2016 – Sonderausgabe -
Nr. 31	Redaktionsschluss	10.11.2016	Ausgabe	17.11.2016
Nr. 32	Redaktionsschluss	01.12.2016	Ausgabe	08.12.2016
Nr. 33	Redaktionsschluss	08.12.2016	Ausgabe	15.12.2016

278

Bekanntmachung

Die 17. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen in der 10. Wahlperiode findet am

Mittwoch, den 09.11.2016, 17:00 Uhr,

im Rathaus I, Ostkorso 8, Großer Sitzungssaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Formalien
- 2 Mündliche Anfragen von Einwohnern (Beschränkung auf höchstens 30 Minuten)
- 3 Haushaltssatzung 2017; Einbringung des Entwurfes
- 4 44. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Detmolder Str.; Einleitungsbeschluss
- 5 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Gebiet zwischen Bismarckstraße, Rolandstraße, Gneisenaustraße und Steinstraße" der Stadt Bad Oeynhausen im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB;
1. Beratung der im Rahmen der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss
- 6 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 "Besebrucher Straße" der Stadt Bad Oeynhausen im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB;
1. Beratung der im Rahmen der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss
- 7 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 "Ehemaliger Hockeyplatz/Stadion im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB;
1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 09.05.2012
2. Neufassung Aufstellungsbeschluss
- 8 'E.I.S. - Energiesparen in Schulen'
Fortsetzung des Klimaschutzprojektes
- 9 Reform der Umsatzbesteuerung
- 10 Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln der Sportpauschale an Bad Oeynhausener Sportvereine für die Jahre 2016 ff.
- 11 Zukünftige Aufgabenwahrnehmung der Feuerwehr-Einsatzzentrale (FEZ);
Ergebnis der Arbeitsgruppe
- 12 Rettungsdienstbedarfsplan 2016 des Kreises Minden-Lübbecke;
Einvernehmen der Stadt Bad Oeynhausen
- 13 Wahl und Berufung einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen - Volmerdingsen / Wulferdingsen
- 14 Einrichtung eines Mehrgenerationenhauses im südlichen Stadtgebiet
- 15 Besetzung der Ausschüsse; Nachbesetzung

16 Mitgliedschaften; Nachbesetzung

17 Berichterstattung über die wirtschaftliche Entwicklung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR

18 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW

19 Ausschussberichte - öffentliche Sitzung - und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse

20 Schriftliche Bekanntgaben - öffentliche Sitzung

21 Bekanntgaben und Anfragen - öffentliche Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

22 Maßnahmen zur Erhöhung der mittelbaren Beteiligung an der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG

23 Vorstandsangelegenheit Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR

24 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW

25 Ausschussberichte - nichtöffentliche Sitzung und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse

26 Schriftliche Bekanntgaben - nichtöffentliche Sitzung

27 Bekanntgaben und Anfragen - nichtöffentliche Sitzung

28 Veröffentlichung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Bad Oeynhausen, den 28.10.2016

Wilmsmeier
Bürgermeister

279

Bekanntmachung der Stadt Lübbecke Bebauungsplan Nr. 3/31/169 „Carl-Maria-von-Weber-Straße“ - Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 15.09.2016 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, in der jeweils geltenden Fassung, den Bebauungsplan Nr. 3/31/169 „Carl-Maria-von-Weber-Straße“ als Satzung beschlossen. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 715, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübbecke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

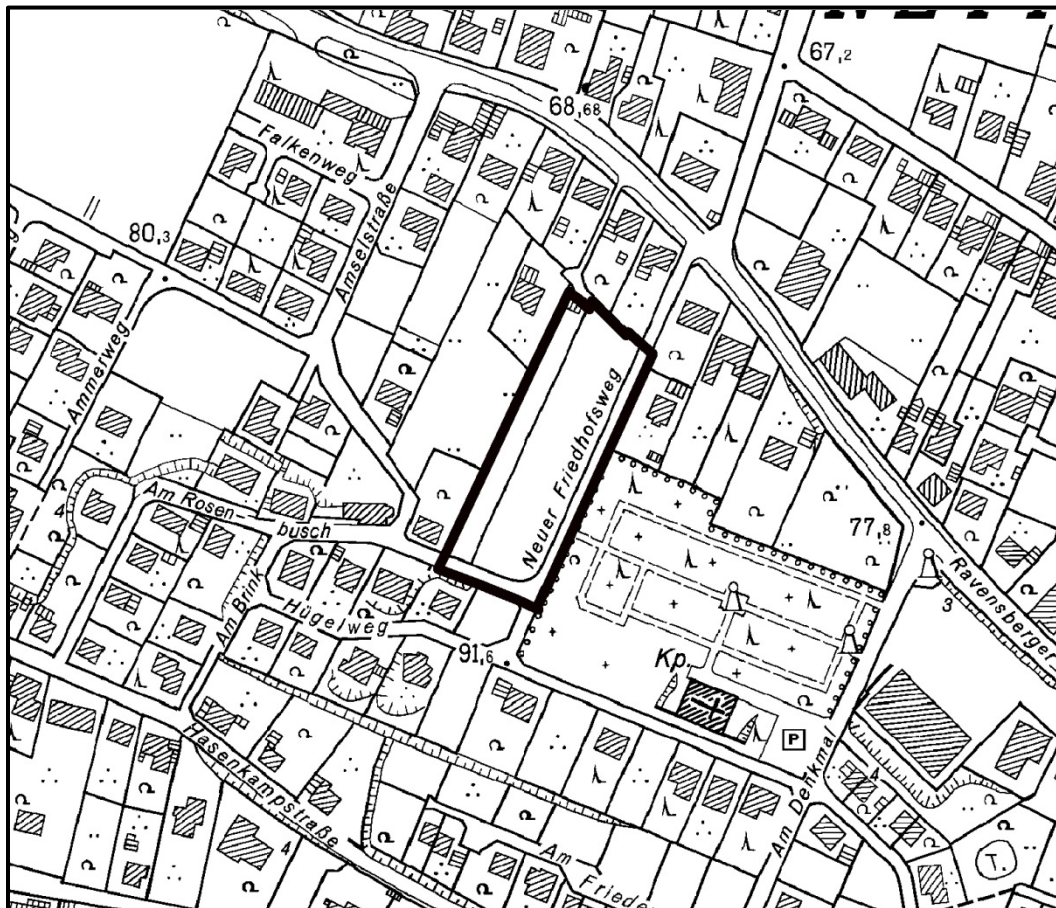
Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 3/31/169 „Carl-Maria-von-Weber-Straße“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.luebecke.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Lübbecke, den 20.10.2016

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



281

Bekanntmachung

der Stadt Lübecke

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/02/15

**„Zwischen Wittekind-, Goeben-, Osnabrücker Straße und Obernfelder Allee“
- Satzungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Lübecke hat in seiner Sitzung am 15.09.2016 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, in der jeweils geltenden Fassung, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/02/15 „Zwischen Wittekind-, Goeben-, Osnabrücker Straße und Obernfelder Allee“ als Satzung beschlossen. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich. Der Änderungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Lübecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 715, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Änderungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübecke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Änderungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

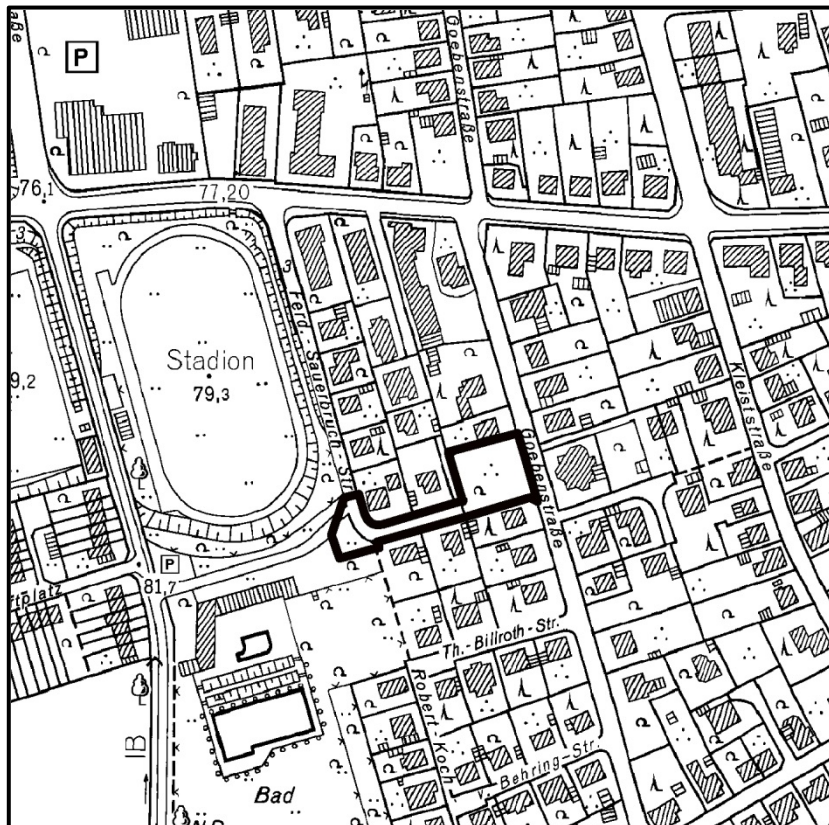
Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/02/15 „Zwischen Wittekind-, Goeben-, Osnabrücker Straße und Obernfelder Allee“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Die Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.luebecke.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Lübecke, den 20.10.2016

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch



282

Bekanntmachung **der Stadt Porta Westfalica**

Rechtsverbindlichkeit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Kreuzbreite“
Bekanntmachung vom 26.10.2016 des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 26.09.2016 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Kreuzbreite“ einschließlich Begründung als Satzung beschlossen.

Ziel ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes und von Verkehrsflächen in der Gemarkung Eisbergen, Flur 7.



Der o.g. Bauleitplan einschließlich Begründung gem. § 10 (4) BauGB liegt während der Dienststunden in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstr. 1, 2. OG, zu jedermanns Einsicht aus. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Porta Westfalica, den 26.10.2016

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

283

Bekanntmachung des Erörterungstermins

Geplanter Neubau der Südumgehung Minden im Zuge des sog. „Abschnitts Ic“ der Bundesstraße 65 (B 65 Ic) auf dem Gebiet der Städte Minden und Porta-Westfalica;

Durchführung des Erörterungstermins im Rahmen des Anhörungsverfahrens

I. In dem oben genannten Planfeststellungsverfahren findet der Erörterungstermin statt am:

**Freitag, 18. November 2016,
ab 9:30 Uhr in der Kampa-Halle (V.I.P.-Raum),
Hahler Straße 112, 32427 Minden (Zugang über den „Sportler-Eingang“).**

II. In dem Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange erörtert.

Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

III. Folgende vorläufige Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung, Einführung durch die Bezirksregierung Detmold
(u. a. Vorstellung der Beteiligten, Hinweise zum Ablauf und zur Organisation des Termins)
2. Allgemeine Rechts- und Verfahrensfragen
(u. a. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens)
3. Kurzbeschreibung des Vorhabens (Notwendigkeit, Alternativen, Bauausführung etc.) durch den Vorhabenträger, den Landesbetrieb Straßenbau NRW, als Einstieg in die mit TOP 4 beginnende eigentliche Erörterung der Einwendungen
4. Notwendigkeit des Vorhabens/Variantenvergleich und Verkehrsaufkommen, u. a.
 - Verkehrsgutachten und Verkehrsprognose
 - Umweltverträglichkeitsuntersuchung
 - Alternativen/Wahl der Vorhabenvariante
 - Bedeutung der B 65 als Bundesfernstraße
5. Sonstige verkehrliche Belange, u. a.
 - Fahrbahn- und Kreuzungsgestaltung
 - Einbindung der B 65 Ic in das angrenzende Straßen- und Wegenetz, Querungsmöglichkeiten
 - Verkehrssicherheit
6. Lärmimmissionen (allgemeine Grundlagen, lärmtechnische Berechnungen, Ergebnisse der Berechnungen/Auswirkungen, Lärmschutz)
7. Luftschadstoffe

8. Sonstige Umweltbelange und landschaftspflegerischer Begleitplan, u. a.
 - Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes
 - Biotop- und Artenschutz
 - Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen im Umfeld einer Altlast
 - Wasser
 - Eingriffskompensation
9. Grundstücksbezogene Belange, Landwirtschaft
10. Sonstiges

IV. Neben der im Rahmen einer Generaldebatte stattfindenden Erörterung werden den grundstücksbetroffenen Einwendern auf Wunsch noch Einzelgespräche angeboten, die zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Die Betroffenen werden dazu rechtzeitig gesondert eingeladen.

V. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

VI. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Der Verhandlungsleiter weist bereits jetzt darauf hin, dass er im Interesse eines transparenten und bürgerfreundlichen Verfahrens allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Teilnahme am Termin gleichwohl gestatten wird, sofern kein Beteiligter widerspricht.

Porta Westfalica, den 26. Oktober 2016

Für die Stadt Porta Westfalica
Bernd Hedtmann
Bürgermeister

284

Bekanntmachung

Die Fischereiberechtigten des gemeinschaftlichen Fischereibezirks der Stadt Petershagen werden hierdurch zu der am

Donnerstag, 01. Dezember 2016, um 18.00 Uhr,
in der Gaststätte Dörmann, Gorsper Straße 39, Petershagen,

stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung

1. Bestimmung eines Mitgliedes für die Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Jahresrechnung 2016 und Entlastungserteilung
3. Verwendung von Erträgen / Feststellung von Umlagen für die Mitglieder
4. Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2017
5. Fischeinsatz in die verpachteten Gewässer und Fangergebnisse des Vorjahres
6. Verschiedenes

Beschlüsse der Fischereigenossenschaft bedürfen nach § 27 Abs. 2 des Landesfischerei-gesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Genossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Werte der Fischereirechte. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Übrigen richtet sich das Stimmrecht nach dem Wert des Fischereirechts. Der Wert des Fischereirechts ist in der Mitgliederversammlung am 10.12.1973 nach Uferlänge in Metern festgesetzt.

Petershagen, 25. Oktober 2016

Fischereigenossenschaft
des gemeinschaftlichen Fischereibezirks
der Stadt Petershagen
Der Vorsitzende
Aumann

285

Bekanntmachung

**des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
- Der Vorsitzende der Verbandsversammlung -**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen findet am

Mittwoch, den 23.11.2016, 17:30 Uhr,

im Veranstaltungsraum der Sparkasse in Minden, Königswall 2, (4. Etage, Zugang über das Treppenhaus am Haupteingang) statt.

Öffentliche Sitzung:

- Nicht öffentliche Sitzung:**